

## Nichtamtlicher Theil.

### Ueber das Eigenthumsrecht der Tagespresse.

Nachdem diese Frage aus ihrem bisherigen Gebiete der Theorie nun in die legislatorische Praxis überzugehen im Begriffe ist, halten wir bei der bis jetzt darüber gepflogenen beinahe ausschließlichen Erörterung es um so mehr für angemessen, in Erinnerung zu bringen, wie einer unserer angesehensten Lehrer vom literarischen Eigenthumsrechte, Julius Jolly, in seiner „Lehre vom Nachdruck“ über das journalistische Schutzrecht sich äußert:

In einer andern Beziehung bleiben vom Begriff eines literarischen Erzeugnisses ausgeschlossen diejenigen geistigen Productionen, bei welchen nur dem Inhalte, nicht aber der bestimmten gewählten Form der Mittheilung Werth beizulegen ist und beigelegt wird. Wenn also z. B. Jemand einen Gedanken, eine Idee, eine Entdeckung, eine Erfindung, welche gesprächsweise ihm mitgetheilt wurden, sogar in denselben Worten, in welchen an ihn die Mittheilung geschehen war, drucken und verbreiten ließe, so würde er damit vielleicht einen literarischen Diebstahl, nicht aber einen rechtlich zu ahnenden Nachdruck begehen, da das von ihm äußerlich fixirte und vielfältigste Geistesproduct nicht zu denjenigen gehört, deren Vervielfältigung das Gesetz als Nachdruck verbietet. Die hier willkürlich gemachte Voraussetzung einer bloß mündlich geschehenen Mittheilung ist übrigens nicht einmal nothwendig, denn nicht wegen des Mangels einer äußerlichen Fixirung des Mitgetheilten, sondern wegen der Formlosigkeit der Äußerung ist derselben der Charakter eines literarischen Erzeugnisses abzusprechen, und es muß deshalb dieselbe Entscheidung auch dann Platz greifen, wenn einzelne Gedanken nicht bloß mündlich geäußert, sondern in kurzen Notizen niedergeschrieben waren, aber so, daß der Inhalt als das allein Beachtenswerthe, die gewählte Form als etwas völlig Gleichgiltiges erscheint. Wenn also z. B. eine einfache thatsächliche Mittheilung eines Zeitungscorrespondenten auch in andern Zeitungen sogar wörtlich mitgetheilt wird, so wird dadurch kein verbotener Nachdruck begangen, sollte auch die erste Erlangung jener Mittheilung mit verhältnißmäßig bedeutenden Kosten verbunden gewesen, und sollte auch bei dem Wiederabdruck die Quelle, aus welcher die Nachricht entlehnt wurde, nicht angeführt sein. Letzteres ist ein Verstoß gegen die Courtoisie, welche Zeitungsredactionen unter einander zu beobachten pflegen, ein rechtlich verbotener Nachdruck liegt aber nicht vor, da die einfache Mittheilung, daß dieses oder jenes einzelne Factum geschehen sei, nicht als literarisches Erzeugniß gelten kann. Aus diesem Grunde ist das Verbot des Nachdrucks selbst dann unanwendbar, wenn die aufgeschriebene Notiz noch bei dem Verfasser selbst oder bei der Zeitungsredaction, an welche sie eingesendet war, und vor ihrer Publication durch die letztere von einem Dritten abgeschrieben oder im ursprünglichen Manuscript entwendet und dann in einer andern Zeitung veröffentlicht wurde. Im letztern Falle ist ein Diebstahl des Manuscripts, in keinem von beiden aber ein rechtlich verbotener Nachdruck begründet, da es an einem dazu geeigneten Gegenstande fehlt. Ebenso und wegen des gleichen Grundes macht sich auch ein Zeitungscorrespondent des Delictes des Nachdrucks oder vielmehr der intellectuellen Urheberchaft dazu dadurch nicht schuldig, daß er eine und dieselbe Notiz über einfache thatsächliche Ereignisse an verschiedene Zeitungen einsendet, während darin allerdings eine Verletzung seiner speciell übernommenen Vertragsverbindlichkeiten möglicher Weise enthalten sein kann. Sobald aber die Grenzen einer rein thatsächlichen Mittheilung überschritten werden, und der Aufsatz den Charakter einer gut oder schlecht ausgeführten Erzählung annimmt oder eigene Ansichten und Urtheile des Verfassers entwickelt werden, fällt ein solcher Aufsatz unter den Begriff eines literarischen

Erzeugnisses und ist als solches nach dem strengen Wortlaut der Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck geschützt; doch wird die durch allgemeine Gewohnheit begründete Modification anzuerkennen sein, daß einzelne Zeitungsartikel auch der letzteren Art, nicht aber eine ganze Zeitung, erlaubter Weise abgedruckt werden dürfen, wobei nur nach einer gleichfalls feststehenden Gewohnheit der Abdruckende die Quelle anzugeben verpflichtet ist, aus welcher er geschöpft hat. Dieses die gesetzliche Regel beschränkende Gewohnheitsrecht ist um so unbedenklicher anzuerkennen, als es mit dem Geiste des Gesetzes in vollem Einklang steht. Verbietet doch das letztere, wie wir gesehen haben, den Nachdruck nur um deswillen, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verlagsberechtigten herbeiführen kann; dies ist nach der Beschaffenheit unseres Zeitungswesens in obigem Falle nicht zu fürchten, und das Nachdruckverbot cessirt deshalb hier mit gutem Grunde. Die in Frage stehende Gewohnheit ist übrigens doch nur hinsichtlich der eigentlich s. g. Zeitungscorrespondenzen begründet, d. h. kürzerer Berichte über wirklich geschehene Ereignisse oder nur auf den Moment berechneter Betrachtungen darüber, sodas Poesien aller Art, mehr zusammenfassende historische Erörterungen, sei es auch aus der neuesten Zeit, oder gar in sich abgeschlossene Abhandlungen, wenn sie auch in Zeitungen oder Zeitschriften zuerst mitgetheilt wurden, ebenso wie bei einer andern Veröffentlichungsweise unbedingt gegen den Nachdruck zu schützen sind, so häufig hier auch die Gewissenlosigkeit, durch den Schein der ihrer Natur nach immer etwas schwankenden Gewohnheit einigermaßen gedeckt, fremde Rechte zu mißachten bereit sein mag\*).

Telegraphische Depeschen, wie sie in neuerer Zeit häufig in Zeitungen mitgetheilt zu werden pflegen, sind jüngsthin in der Allgemeinen Zeitung als des Schutzes gegen Nachdruck vorzugsweise würdig empfohlen worden. Insofern die Verfasser der betreffenden Ausführungen zugeben, daß die bestehende Gesetzgebung jenen Schutz nicht gewähre, stimme ich ihnen vollkommen bei, indem solche telegraphische Depeschen ihrer ganzen Beschaffenheit nach regelmäßig zu den literarischen Erzeugnissen nicht gerechnet werden können; man muß aber, wie ich glaube, noch weiter gehen und behaupten, daß nicht bloß die Worte unserer Bundesbeschlüsse, sondern selbst das dem Nachdruckverbot zu Grunde liegende Princip jenem Schutze entgegenstehen. Das ausschließliche Verlagsrecht geht nämlich, wie später noch gezeigt werden wird, einzig und allein aus der Autorschaft hervor, kann also auch nur an solchen Geisteserzeugnissen statuirt werden, bei denen ein wahrer Autor vorhanden ist. An den durch Telegraph berichteten Worten: „Paris ist ruhig“ oder „5 % Rente = 99¼“ kann aber kein vernünftiger Mensch eine Autorschaft und in Folge derselben Autorrechte beanspruchen; und da es in der natürlichen Beschaffenheit einer solchen einfachen thatsächlichen Mittheilung liegt, daß sie nicht füglich als Object einer ausschließlichen Berechtigung aufgefaßt werden kann, so kann man das hier überhaupt unstatthafte Recht, eine weitere Mittheilung zu verbieten, auch nicht, abweichend von den sonst über Nachdruck geltenden Grundsätzen, statt in der Person des Autors in der des Zeitungseigenthümers entstehen lassen, der durch seinen Aufwand die Nachricht so schnell herbeigeschafft und ihr dadurch sogar in gewissem Sinne einen Geldwerth beigelegt hat. Wenn dieselbe telegraphische Depesche, die in einer Zeitung enthalten ist, auch in einer andern mitgetheilt wird, so kann und wird der Eigenthümer der ersten Zeitung darüber sich nicht beklagen, daß ein Anderer dieselbe Nachricht wie er, vielleicht fast gleichzeitig mit ihm mitgetheilt hat; er muß

\*) Vergl. Heydemann, Gutachten etc. Nr. 1, 15, 21.